

Vereinbarung

zwischen

dem **Landkreis Konstanz**

vertreten durch Herrn Zeno Danner, Landrat

Landkreis

und

der **Stadt Tengen**

vertreten durch Herrn Selcuk Gök, Bürgermeister

Stadt *Tengen*

i.V. d. A.M.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt und der Landkreis kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt Büßlingen, K 6140 Körbelstraße, vom Kreisverkehrspunkt L 188 / K 6140 Netzknoten 8218 043B, Station 0,000 nach Netzknoten 8218 045, Station ca. 0,325 als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.
- (2) Im Zuge dessen wird auch die Bohlstraße auf ca. 17m angeglichen und optimiert, ein Gehweg auf einer Länge von ca. 36m neu angelegt, Versorgungsleitungen neu verlegt oder saniert, eine Entwässerungsmulde angelegt, sowie eine städtische Quelleitung und mehrere Straßeneinlaufschächte des Landkreises an einen neu zu erstellenden Regenwasserkanal angeschlossen.
- (3) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den beigefügten Plänen des Ingenieurbüros Greiner, Adolf-Kolping-Straße 12, 78166 Donaueschingen, einschließlich der Kostenberechnung vom 18.12.2025. Nach Fertigstellung der Maßnahme gehen dem Landkreis die Bestandspläne der Versorgungsleitungen Wasser, Beleuchtung und Glasfaser in dwg/dxf und pdf-Format per Mail zu.
- (4) Grundlage des Vertrags sind das Straßengesetz Baden-Württemberg, die Ortsdurchfahrtsrichtlinie, in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Stadt führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit dem Landkreis durch. Die Stadt ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Die Stadt vergibt den Bauvertrag der Gemeinschaftsmaßnahme an den insgesamt wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis hat das Recht, sich jederzeit über den Stand und die Qualität der Bauarbeiten zu informieren. Hinsichtlich der Bauarbeiten an der Kreisstraße hat der Landkreis das Recht, der Stadt

gegebenenfalls Weisungen zu erteilen. Die Stadt trägt für alle Gewerke Sorge, dass die Baumaßnahme nach dem derzeitigen Stand der Technik geplant und ausgeführt wird, sowie den gültigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entspricht. Der Straßenaufbau wurde nach dem DTV SV 5 aus dem Jahr 2023 mit Belastungsklasse 0,3 festgelegt.

- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis und die Stadt abgenommen. Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens des Landkreises, wenn sie die Maßnahme in seinem Auftrag vergeben hat. Bei auftretenden Mängeln wird der Landkreis umgehend informiert.

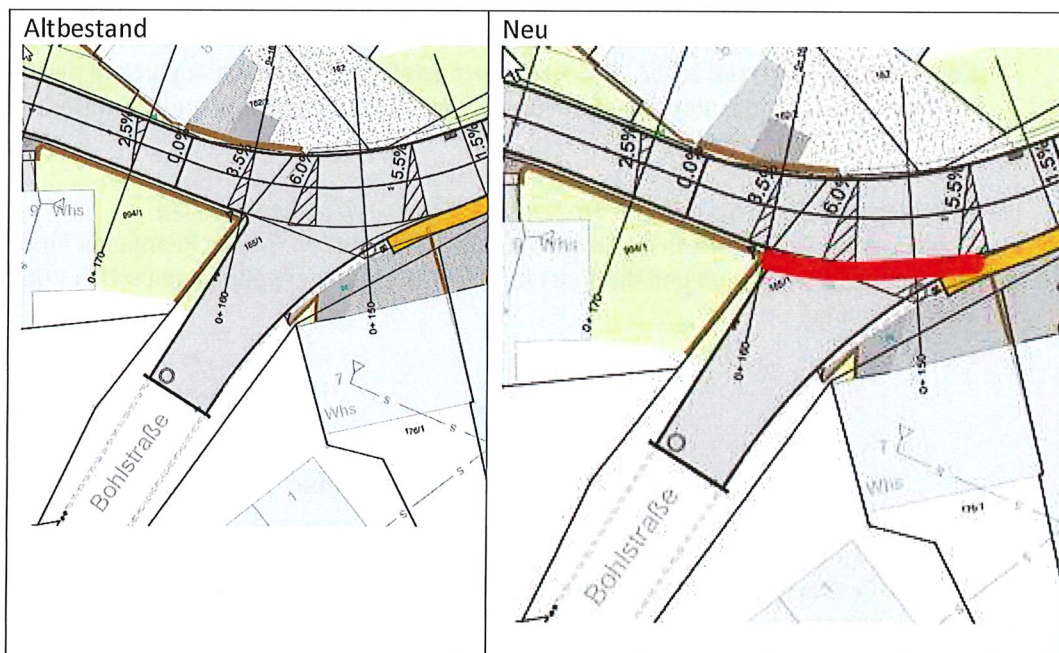
II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahnen und Gehwege

- (1) Der Landkreis trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn der K 6140 oberhalb Planum. Zum aktuellen Zeitpunkt ist nach WebGis das Flst.-Nr. 165 und der Bereich der K 6140 auf Flst.-Nr. 165/1 die Stadt Eigentümer und nicht der Straßenbaulastträger. Die Korrektur der Eigentumsverhältnisse wird der Landkreis inkl. Übernahme der Notarkosten nach Beendigung der Maßnahme im Zuge der Schlussvermessung auf seine Kosten durchführen.

Bei beiden Grundstücken entsprechen die Grundstücksgrenzen zwischen Straße und Privatgrundstücken nicht der Wirklichkeit. Im Bereich des vorhandenen und neuen Gehwegs wird dies, wo sinnvoll durch die Stadt bereinigt, so dass der Landkreis nur Eigentümer der für die Straße K 6140 benötigten Fläche wird. Auf der nördlichen Straßenseite wird keine Bereinigung vorgenommen. Die zukünftige Abgrenzung zwischen Kreis- und Gemeindestraße Bohlstraße wird wie abgebildet vereinbart, s. rote Linie:



- (2) Die Stadt trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn der Bohlstraße gemäß der Abbildung in Absatz 1. Dies umfasst auch den Gehweganschluss von der K 6140 in die Bohlstraße.
- (3) Die Herstellung für den Tiefbord/Homburger Kante zwischen Fahrbahn und Bankett/privaten Grundstücken übernimmt der Landkreis. Notwendige Angleichungsarbeiten an den dahinter liegenden Privatgrundstücken trägt der Landkreis. Für den Fall, dass der Eigentümer weitere Arbeiten auf seine Kosten auf seinem Grund vornehmen lassen wird, zahlt der Landkreis dafür einen Zuschuss in Höhe der sonst entstandenen Kosten.
- (4) Die Stadt trägt die Kosten für den Bau der Gehwege einschließlich der Hoch- bzw. Tiefborde und der eventuellen baulichen Änderungen privater Anlagen hinter der Gehweghinterkante, Zufahrten und Zugängen, sowie für die Verlegung oder Änderung der Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung.
- (5) Zur erstmaligen Herstellung der Hochborde leistet der Landkreis gemäß Nr. 13 ODR einen einmaligen Beitrag von 11€/lfdm. Voraussetzung ist die technisch einwandfreie Ausführung. Nach den Plänen des Ingenieurbüros wird auf einer Länge von ca. 36m ein neuer Gehweg angelegt. Damit beläuft sich die Beteiligung des Landkreises auf $36\text{m} * 11 \text{ EUR/m} = 396 \text{ EUR}$.

§ 4

Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Fahrbahn, Gehwege und der sonstige Straßenkörper werden über die Straßeneinläufe und Anschlussleitungen in den städtischen Kanal entwässert. Die Befahrung des Kanals am 28.10.2025 ergab keine Auffälligkeiten. An den Kanalschächten werden nur die Schachtabdeckungen getauscht (ausziehbare/einwalzbare) und ggf. die Schachtkonen. Die Kosten trägt die Stadt.
Die Straßenentwässerung wird in der Ortsdurchfahrt an die neuen Höhen angepasst. Hierzu ist der Aus- und Einbau von neuen Einlaufschächten inkl. 1m Leitung geplant. Die Kosten trägt die Stadt. Die Zuleitungen der Straßenentwässerung wurden nicht per Kamera untersucht. Sollte sich herausstellen, dass die Leitungen abgängig sind, werden diese inkl. Anschlussstutzen erneuert.
Bei einer nachweislichen vollständigen Abgängigkeit übernimmt der Landkreis einen Pauschalbetrag von 744 EUR je Straßeneinlaufschacht.
Gegenüber den Häusern 12 bis 16 ist eine Entwässerungsmulde auf Privatgrundstücken geplant, die an den Mischwasserkanal angeschlossen wird. Die Baukosten und der Unterhalt sollen bei den Grundstückseigentümern liegen. Die Verhandlungen hierzu werden durch die Stadt durchgeführt. Grundsätzlich kann der Grundstückseigentümer auch eine andere Lösung durchführen, so dass kein Wasser von privatem auf öffentlichen Grund fließen kann.
- (2) Die Stadt plant für den Abfluss ihrer Quelleitung einen neuen Regenwasserkanal über das Grundstück Flst.-Nr. 988. Dieser ist gemäß Abstimmung durch die Stadt mit der Unteren Wasserbehörde wasserrechtlich erlaubnisfrei. Die erforderliche Grunddienstbarkeit wird die Stadt eintragen lassen und hierfür die Kosten übernehmen. Um die städtische Kläranlage zu entlasten, soll an diesen Kanal auch der Entwässerungskanal des Landkreises für die Straßeneinläufe an den Stationen 0,362, 0,385 und 0,420 und der Muldeneinlauf bei 0,324 angeschlossen werden. Dieser Entwässerungskanal wurde von der Straßenmeisterei Welschingen im Sommer 2025 per Kamera untersucht, es haben sich keine Auffälligkeiten ergeben. Der Umschluss ist auf Höhe der Quelleitung geplant, wo sich aktuell der Anschluss an den städtischen Kanal befindet.

Der Landkreis beteiligt sich an dem Kanal mit 50% der Baukosten. Die Umschlussarbeiten für die Zuleitungen verbleiben vollständig bei der Stadt für die Quelleitung und beim Landkreis für die Einlaufschächte.

Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind sämtliche Forderungen der Stadt an den Landkreis abgegolten, die sich aus der Erneuerung und Unterhaltung dieses Kanals und seines Auslaufs in den Körbelbach ergeben.

- (3) Die Stadt verpflichtet sich unabhängig von dieser Vereinbarung weiterhin unwiderruflich, das Straßenwasser auf der im Lageplan gekennzeichneten Strecke unentgeltlich in die Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen, sowie die Kanalisationsanlage einschließlich der Kontrollschächte, der Einlaufschächte und der Zuleitung zum Kanal ordnungsgemäß zu unterhalten. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Erneuerung der Anlage, wenn sie abgängig ist.

§ 5

Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen städtischer Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.
- (2) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Landkreises für städtische Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln. Dieser ist vor Baubeginn abzuschließen. Dies betrifft die Haupt- und Zuleitungen für Wasser, Glasfaser, Strom und Straßenbeleuchtung. Wo immer technisch möglich, werden die Leitungen mit Ausnahmen von Wasser in die Gehwege verlegt.

§ 6

Stützmauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen

- (1) Die Errichtung von neuen Stützmauern, Böschungen usw. ist weder für die Fahrbahn noch für die Gehwege notwendig.
- (2) Im Bereich der Einmündung der Bohlstraße sind zwei Stützmauern vorhanden. Das Bauwerk mit der Nummer 8218 548 gehört zum Grundstück Körbelstraße 9 und ist privat. Dem Eigentümer wird die Möglichkeit einer Sanierung auf seine Kosten im Zuge der Baumaßnahme durch die Stadt angeboten. Beim Bauwerk Nr. 8218 547 ist das Gelände um 0,20m zu niedrig. Der Landkreis wird hierfür die Kosten übernehmen, die Stadt wird den angrenzenden Grundstückseigentümer Körbelstraße 8a informieren.
- (3) Arbeiten an der Straßenbrücke sind nicht vorgesehen. Die in der Bauwerkshauptprüfung festgestellten Mängel wird der Landkreis zu gegebener Zeit mit einem Jahresunternehmer durchführen lassen. Der Aufbau der Brücke ist nicht bekannt und wird soweit möglich im Zuge der Maßnahme protokolliert. Neu entdeckte Schäden an der Brücke werden in Abstimmung mit dem Landkreis saniert. Im Zuge der Belagsarbeiten sind Querfugen am Anfang und Ende der Brücke und entlang den Kappen auszuführen.

§ 7

Grunderwerb

- (1) Sollte Grunderwerb erforderlich werden, wird dieser von der Stadt durchgeführt.
- (2) Soweit der Grunderwerb nur für Gehwege anfällt, trägt die Stadt die Grunderwerbskosten ganz.
- (3) Zu den Grunderwerbskosten gehören, gem. den Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten, alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken oder Rechten. Zu den Aufwendungen gehören auch Nebenentschädigungen, Entschädigungen für Rechte Dritter, Beurkundungsgebühren, Kosten für Sachverständigengutachten und Vermessungskosten.
- (4) Vorhandene Verkehrsflächen gehen entschädigungslos auf den Baulastträger über.
- (5) Eine Schlussvermessung wird von der Stadt auch namens des Landkreises innerhalb von 12 Monaten nach Bauende beantragt. Hierzu ist ein Ortstermin im Vorfeld mit dem Vermessungsbüro, der Stadt und dem Landkreis zu vereinbaren. Die Kosten für die Vermessung vom Kreisverkehrsplatz bis zur Bohlstraße mit dem bestehenden und dem neuen Gehweg, sowie der Richtigstellung bei den privaten Grundstücken trägt die Stadt. Die Kosten im Bereich Bohlstraße, s. § 3 (1), und von dort bis Bauende trägt der Landkreis.

§ 8

Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten für Beweissicherungsverfahren, für die Baustelleneinrichtung und -räumung, für die Verkehrssicherung sowie für die Umleitungsstrecken werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Landkreis und der Stadt geteilt.

§ 9

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

- (1) Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich grundsätzlich nach § 5b StVG. Die Umleitungskosten gem. § 5b Abs. 2f StVG werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Landkreis und der Stadt geteilt.
- (2) Die Markierungsarbeiten in der K 6140 werden von der Straßenmeisterei Welschingen auf Kosten des Landkreises ausgeführt.

§ 10

Straßenbeleuchtung

- (1) Die Stadt trägt die Kosten für die Erneuerung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung.

§ 11

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Der Landkreis und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung des Landkreises oder gemeinsam für den Landkreis und die Stadt vergeben sind, werden die Rechnungen von der Stadt geprüft, festgestellt und an den Landkreis zur direkten Zahlung an die jeweiligen Baufirmen weitergeleitet. Für die Prüfung, Freigabe und abschließende Abrechnung von eventuellen Nachträgen ist der verantwortliche Projektbeteiligte zuständig und hat entsprechende Entscheidungen dem Landkreis rechtzeitig mitzuteilen; Nachtragsleistungen werden in Absprache mit dem Landkreis genehmigt.
- (3) Der Landkreis vergütet der Stadt den Verwaltungsaufwand für die Planung, Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung einschließlich der Gewährleistungsüberwachung nach VwV Verwaltungskostenzuschlag vom 09.05.2023 mit einem pauschalen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 % auf die anteiligen Investitionskosten der Maßnahme (brutto).
- (4) Eine vorläufige Kostenberechnung vom 18.12.2025 für den Straßenbau in Höhe von insgesamt 1.470.000 Euro (brutto) liegt dem Landratsamt vor:
 - a) Der Anteil des Landkreises für den Straßenbau und anteiligen Regenwasserkanal beträgt insgesamt 637.000 Euro brutto.
Dazu wird der Betrag von 396 EUR als Kostenbeteiligung an den Bordsteinen des neuen Gehwegs (s. § 3 (5)) addiert.
 - b) Der Anteil der Stadt für Straßenbau und Gehweg beträgt insgesamt 255.000 Euro brutto
 - c) Der Anteil der Stadt für die Leitungsarbeiten für Kanal, Wasser, Beleuchtung (ohne Masten, Leuchtmittel, Aufstellung, Elektroarbeiten) und Glasfaser (ohne Einzug Glasfaserleitungen und Auflegen im Verteilerschrank) beträgt insgesamt 498.000 Euro brutto
 - d) Der Anteil des Stromversorgers EKS (ohne Kabelmaterial) beträgt insgesamt 80.000 Euro brutto.

III. Sonstige Regelungen

§ 12

Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt der jeweilige Eigentümer dem Träger der Straßenbaulast die in seiner Baulast stehenden Straßenteile. Die Übergabe von Straßenteilen an den Baulastträger ist in einem Übergabeprotokoll festzuhalten. Nach der Übergabe ist auch ein etwa notwendiger Antrag auf Grundbuchberichtigung zu stellen.

§ 13

Schriftform, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung und/oder der Bauausführungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so sind sich die Parteien einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Konstanz vereinbart.
- (3) Die Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
- (4) Der Vereinbarung sind als wesentliche Bestandteile beigelegt:
 - Übersichtslageplan AU1.01S vom 18.12.2025
 - Übersichtslageplan Leitungsplanung AU1.01L vom 18.12.2025

Konstanz, den

Tengen, den 30.12.25

.....
Zeno Danner, Landrat


.....
Selcuk Gök, Bürgermeister